

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. November 1951

Nummer 50

Datum	Inhalt	Seite
6. 11. 51	Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen	143

Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 6. November 1951.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Leistungen der Katasterbehörden (Katasterämter der Stadt- und Landkreise, Vermessungsdezernate der Regierungspräsidenten) werden Gebühren erhoben, die unter Beachtung der Allgemeinen Vorschriften (AV) über Einsicht in das Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und das Urheberrecht (RdErl. d. IM. vom 6. November 1951 — I — 23 — 86 Nr. 1623/51) nach dem anliegenden Gebührentarif zu berechnen sind.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1952 für alle von diesem Tage ab beantragten Arbeiten in Kraft.

§ 3

Die Gebührenordnung der preußischen Katasterverwaltung vom 21. Dezember 1927 mit den dazu ergangenen Änderungen und der RdErl. d. RMdI. — VI a 8505/42 6831 III — vom 1. August 1942 betreffend Einsicht in das Reichskataster, Erteilung von Abzeichnungen und Abschriften treten gleichzeitig außer Kraft. Jedoch sind Gebühren für Leistungen, die vor dem 1. Januar 1952 beantragt werden, in jedem Falle nach den außer Kraft tretenden Bestimmungen zu berechnen.

Nr. 24 der Richtlinien für die Herstellung, Fortführung und den Vertrieb der Amtlichen Entfernungskarte (RdErl. d. Preuß. Fin. Min. vom 15. März 1939 — KV 2.100) ist gemäß Nr. 17, 19, 45 und 46 der neuen Gebührenordnung zu berichtigen.

Gebührentarif

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	DM	Dpf
A. Schreibarbeiten			
	Für Abschriften und Auszüge aus dem Kataster- und Vermessungswerk und seinen Unterlagen (AV Nr. 7—11) sind zu berechnen:		
1	je Seite DIN A 3 oder Doppelseite DIN A 4	2 50	
2	je Seite DIN A 4	1 50	
3	je Seite DIN A 5 und DIN A 6	— 75	
4	Die Gebühren gelten für volle oder angefangene Seiten oder Karteikarten. Nicht anzusetzen sind die Seiten, die nur Titel, Übertrag- und Schlußsummen, Beglaubigung u. ä. enthalten.		

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	DM	Dpf
5	Für eine in Buchform gefertigte Abschrift eines als Kartei geführten Buches ist die gleiche Gebühr anzusetzen wie für eine Abschrift in Karteiform.		
6	Für alle sonstigen Schreibarbeiten (auch für die spätere Bestätigung oder Ergänzung [AV Nr. 12] von Abschriften und Auszügen) ist für jede volle oder angefangene Arbeits halbstunde eine Gebühr zu berechnen von	1 50	
B. Zeichnerische und technische Büroarbeiten			
	Die Gebühr für Lichtpausen von neu gefertigten Handrissen (Anw. II Nr. 22a) (s. hierzu AV Nr. 6 Abs. 4 bis 5) beträgt für eine Ausfertigung in der Größe		
7	DIN A 4 (210×297 mm) oder 1/8 Kartenbogen	8 00	
8	DIN A 3 (297×420 mm) oder 1/4 Kartenbogen	12 00	
9	DIN A 2 (420×594 mm) oder 1/2 Kartenbogen	20 00	
10	DIN A 1 (594×841 mm) oder 1/1 Kartenbogen	36 00	
11	Für die erste Lichtpause von Handrissen, die von fremden Stellen neu gefertigt worden sind (Anw. II Nr. 50—53), ist ein Viertel der Gebühren nach Nr. 7 bis 10 anzusetzen.		
12	Für die Ergänzung der von fremden Stellen vorbereiteten (Anw. II Nr. 52) oder bei der Katasterbehörde vorhandenen Handrisse (Anw. II Nr. 234) werden Gebühren nach Nr. 19 erhoben, die jedoch zusammen mit den Gebühren nach Nr. 11 die Gebührensätze nach Nr. 7 bis 10 nicht überschreiten dürfen.		
	Sonstige Abzeichnungen jeder Art (AV Nr. 13, 14) werden nach der Gebührenstaffel Anl. 1 berechnet, und zwar werden erhoben:		
13	a) für Abzeichnungen (einschl. der allgemeinen Herrichtung nach AV Nr. 15—17, 18 (1), 19, 20, 22, 25) die volle Gebühr,		
14	b) für lichtpausfähige Abzeichnungen (einschl. der allgemeinen Herrichtung nach AV Nr. 15—17, 18 (1), 19, 20, 22, 25), deren Vervielfältigung gemäß AV Nr. 31 Abs. 1 gestattet ist, das Vierfache der vollen Gebühr,		
15	c) für lichtpausfähige Abzeichnungen (einschließlich der allgemeinen Herrichtung nach AV Nr. 15—17, 18 (1), 19, 20, 22, 25), deren Vervielfältigung gegen Entgelt gemäß AV Nr. 31 Abs. 2 freigegeben ist, das Zehnfache der vollen Gebühr,		
16	d) für Nadelkopien (einschl. der allgemeinen Herrichtung nach AV Nr. 15 bis 17, 18 (1), 19, 20, 22, 25) das Doppelte der vollen Gebühr,		

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	DM	Dpf
17	e) für nicht lichtpausfähige Abzeichnungen, die auf mechanischem Wege hergestellt sind und die unbeglaubigt ohne besondere Ausarbeitung abgegeben werden, AV Nr. 23 (1) und (3), einschl. der Vervielfältigungen der amtlichen Entfernungskarte, sowie		
18	f) für Lichtpausen, Fotokopien oder Abschriften von vorhandenen Handrissen und von Neumessungs- und Fortführungsrissen, die an Stelle von Handrissen treten (Anw. II Nr. 31 [3] und Nr. 39) die Hälfte der Gebührensätze für Abzeichnungen in den Größen DIN A 4 bis DIN A 1 mit 6 bis 10 Flurstücken.		
19	Für alle übrigen zeichnerischen und technischen Arbeiten, die nicht ausdrücklich nach anderen Nummern dieser G.O. abzurechnen sind (auch für spätere Beglaubigung [AV Nr. 23 (2) und 24 (2)] Bestätigung oder Ergänzung [AV Nr. 24] einer Abzeichnung) ist für jede volle oder angefangene Arbeits halbstunde eine Gebühr von	2 00	
20	bei dem erforderlichen Einsatz einer besonders sachverständigen Arbeitskraft eine solche von zu berechnen.	3 00	
21	Für Kartenauszüge wird die Größe der Kartenbogen angesetzt, die für die einzelne Sache erforderlich ist (AV Nr. 16 Satz 2). Dies geschieht auch dann, wenn die Abzeichnungen für verschiedene Sachen auf einem Bogen gefertigt werden. Falls in einer Sache mehrere voneinander getrennt liegende Besitzstücke eines Eigentümers zusammen auf einem Zeichenbogen dargestellt werden (Anw. II Nr. 57), wird die Größe des Zeichenbogens nur einmal angesetzt. Dementsprechend sind im ersten Falle die zu den einzelnen Sachen gehörenden Flurstücksgruppen je für sich, im letzten dagegen fortlaufend zu zählen.		
22	Wenn vorhandene Ergänzungskarten wieder verwendet oder ergänzt werden (Anw. II Nr. 23 Abs. 2 und Nr. 49), sind dieselben Gebühren wie für die Anfertigung von Kartenauszügen anzusetzen.		
23	Bei der Übernahme der Ergebnisse beigebrachter Messungsschriften über Grenzhherstellungen und nicht in Verbindung mit Fortführungsmessungen durchgeführte Gebäudeeinmessungen ist ein Kartenauszug, wenn er allein zur Fortführung des Katasters (nicht schon zur Ausführung der Grenzhherstellung) erforderlich ist, ohne Kosten für den Antragsteller durch die Verwaltung zu beschaffen und zu ergänzen.		
C. Messungsarbeiten			
Für Fortführungsmessungen (Anw. II Nr. 16), mit Ausnahme der nach Nr. 35 bis 39 zu berechnenden, im Zusammenhang durchgeführten Messungen aus Anlaß der Neuanlage, Verlegung, Verbreiterung und Einziehung von Straßen, Wegen, Gräben usw. (Anw. II Nr. 96) sind Gebühren nach Nr. 24 bis 34 und 40 zu berechnen.			
Es werden erhoben:			
Für einen halben örtlichen Arbeitstag (bis zu 4 Stunden Dauer einschl. An- und Abreise)			
24	a) des ausführenden Beamten oder Angestellten	30,00	

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	DM	Dpf
25	b) einer nicht vorwiegend im Ausbildungsinteresse mit eingesetzten technischen Hilfskraft	15 00	
26	c) jedes Verwaltungsarbeiters für einen ganzen örtlichen Arbeitstag (über 4 Stunden Dauer einschl. An- und Abreise)	9 00	
27	a) des ausführenden Beamten oder Angestellten	50,00	
28	b) einer nicht vorwiegend im Ausbildungsinteresse mit eingesetzten technischen Hilfskraft	30 00	
29	c) jedes Verwaltungsarbeiters Den nach Nr. 24 bis 29 errechneten Gebühren ist	18 00	
30	d) zur Abgeltung der häuslichen Bearbeitung für jedes Besitzstück (Nr. 34) eine Besitzstückgebühr nach der Gebührenstaffel Anl. 2 zuzurechnen, außerdem		
31	e) die Kosten für etwa von Amts wegen gestelltes Vermarkungsmaterial (einschl. Transport desselben) und		
32	f) die Gebühren für die Beschaffung der Messungsunterlagen und für die Auflassungsschriften nach den Abschnitten A und B.		
Mit den Beträgen Nr. 24 bis 32 sind auch alle baren Auslagen für die Messung abgegolten.			
33	Beziehen sich die Feldarbeiten eines Tages auf mehrere Anträge, so ist die Gebühr nach Nr. 24 bis 29 der Arbeitsdauer entsprechend zu verteilen.		
34	Als Besitzstück (Nr. 30) gilt das einzelne Trennstück (Anw. II Nr. 91) oder die zusammenhängende Fläche, die sich aus Trennstücken oder aus solchen und mitzumessenden ganzen Flurstücken zusammensetzt. Hierbei wird der Zusammenhang durch Gemeindebezirksgrenzen, Eisenbahnen, Flüsse, schiffbare Kanäle, Kunststraßen, Ortsverbindungswege und Straßen in Ortslagen sowie durch alle neuen Grenzen für die Gebührenberechnung unterbrochen, nicht dagegen durch andere Wege, Bäche, Gräben usw.		
Für alle sonstigen Messungen, insbesondere für Straßenschlußvermessungen usw. (siehe vor Nr. 24), Grenzhherstellungen (Anw. II Nr. 231), Grenzausgleiche und -begradigungen sind bis zu den Tageshöchstsätzen der Nr. 27 bis 29 zu berechnen:			
Für jede zur örtlichen Erledigung einschließlich der An- und Abreisezeit verwendete volle oder angefangene Stunde			
35	a) des ausführenden Beamten oder Angestellten	7 00	
36	b) einer nicht vorwiegend im Ausbildungsinteresse mit eingesetzten technischen Hilfskraft	4 00	
37	c) jedes Verwaltungsarbeiters	2 50	
38	d) außerdem die Kosten nach Nr. 31 und		
39	e) für die häusliche Bearbeitung sämtliche Gebühren nach den Abschnitten A und B.		
40	Die Gebühren der Nummern 24 bis 29 und 35 bis 37 bleiben insoweit außer Ansatz, als sie auf Anschlußmessungen entfallen, die zur Herstellung alter Polygon- und Linienetze über den üblichen Rahmen hinaus ausgeführt werden.		
Für die Prüfung beigebrachter Messungsschriften über Fortführungsmessungen (Anw. II Abschn. XIII) werden erhoben bei:			
41	1 bis 3 Besitzstücken (Nr. 34)	8 00	
42	für jedes weitere Besitzstück	1 00	

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten
43	Vom Katasteramt vorgenommene Ergänzungen sind nach Nr. 19 und 20 besonders zu berechnen.
44	Die Prüfung beigebrachter Messungsschriften, die nicht Teilungsmessungen zum Gegenstand haben, ist gebührenfrei.
D. Allgemeine Gebührenbestimmungen	
45	Postgebühren und bare Auslagen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter, Mappen usw.) sind vom Antragsteller zu erstatten. Ausgenommen sind Anträge nach Abschn. C, soweit sie Fortführungsmessungen und Grenzherstellungen betreffen (einschl. Übersendung der Auflassungsschriften u. dgl.).
46	Mehrkosten und Mehrarbeiten, die durch Sonderwünsche entstehen (AV Nr. 18 [2] und 21) sind besonders in Rechnung zu stellen.
47	Gebühren nach Nr. 1 bis 6 und 13 bis 22 sind ungeachtet der etwaigen Mitwirkung fremder Stellen (AV Nr. 26 bis 29) in voller Höhe zu erheben.
48	Wird jedoch in solchem Falle eine Abzeichnung als Mutterpause gefertigt, so ist eine unbeglaubigte, nicht pausfähige Lichtpause der Mutterpause gebührenfrei abzugeben. Für die etwaige Beglaubigung dieser Lichtpause ist ein Viertel der vollen Gebühr der Gebührenstaffel Anl. 1 zu erheben.
49	Wird an Stelle der nicht pausfähigen Lichtpause (Nr. 48) ein lichtpausfähiges Stück entsprechend der Nr. 14 beantragt, so ist, wenn das lichtpausfähige Stück beglaubigt abgegeben wird, $\frac{1}{4}$ ($= 4 \times \frac{1}{4}$), und wenn das lichtpausfähige Stück unbeglaubigt abgegeben wird, $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr zu erheben. Im Falle der Nr. 15 erhöhen sich diese Gebühren auf das $2\frac{1}{2}$ - bzw. $1\frac{1}{4}$ -fache der vollen Gebühr.
50	Die Schlußsumme des Gebührenbetrages für jeden Zahlungspflichtigen ist auf volle 10 Dpf. aufzurunden.
51	Die Gebühren sind nur nach dem beantragten Umfang der Arbeiten zu berechnen. Enthält der Antrag keine genauen Angaben über den gewünschten Umfang, so sind die Gebühren nach dem sachverständigen Ermessen der Katasterbehörde festzusetzen.
52	Für die vordringliche Erledigung von Anträgen nach Abschnitt A und B kann ein Dringlichkeitszuschlag von 50 v. H. der Gesamtgebühren in Ansatz gebracht werden (AV Nr. 6 Abs. 8).
53	Falls ein Antrag von dem Beteiligten zurückgezogen wird oder aus anderen Gründen nicht oder nur teilweise ausgeführt werden kann, ist nur die geleistete Arbeit nach dieser Gebührenordnung abzurechnen.
E. Gebührenermäßigungen und -befreiungen (s. auch Nr. 23, 40, 44, 45 und 48).	
54	Die Regierungspräsidenten können die nach diesem Gebührentarif zu berechnenden Gebühren in besonderen Ausnahmefällen ermäßigen, wenn der Gebührenbetrag in einem groben Mißverhältnis zu dem Zweck und der Bedeutung der beantragten Arbeit steht.
55	Für Vermessungsarbeiten und andere technische Arbeiten größeren Umfangs, die zur Erneuerung oder Verbesserung des Kartenwerks dienen (z. B. einmalige oder laufende Gebäudeeinmessungen in einer Gemeinde, Wiederherstellung von Unterlagen, die durch Brand oder anderweitig vernichtet worden sind), werden die Gebühren im Einzelfall nach besonders zu treffenden Vereinbarungen vom

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten
	Regierungspräsidenten auf der Grundlage der Selbstkosten festgesetzt.
56	Die Einsicht in das Kataster und seine Unterlagen, die Fertigung von einfachen Skizzen und die Entnahme von kurzen Angaben (Notizen) sowie die Erteilung von kurzen Auskünften (AV Nr. 1 bis 5) sind gebührenfrei.
57	Die zwecks Führung des Grundbuchs oder zwecks Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Kataster und Grundbuch von Amts wegen oder auf Antrag des Grundbuchamts hergestellten Ausfertigungen aller Art aus den Katasterunterlagen sind gebührenfrei.
58	Entfernungsbescheinigungen als Unterlage für Umzugs- und Reisekostenrechnungen sind gebührenfrei.
59	Führt die Katasterbehörde Arbeiten für die dienstlichen Zwecke des Verwaltungskörpers aus, dem sie selbst zugehört, sind die Gebühren über den Verrechnungshaushalt zu begleichen (s. RdErl. d. Innenministers vom 3. 7. 1951 — III B 4/31 — MBl. NW. 1951 S. 823).
60	Arbeiten der Katasterämter für die Landesregierung (Gruppe Vermessung), die Vermessungsverwaltung der Bezirksregierungen und das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen sowie Arbeiten dieser Dienststellen für die Katasterämter sind gebührenfrei, wenn sie Dritten nicht zur Last zu legen sind.
61	Im übrigen tritt Befreiung von den nach dieser Gebührenordnung zu berechnenden Gebühren nur ein, wenn die Befreiung durch eine Sonderregelung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Als Sonderregelung gelten nur die in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, in denen die Freiheit von Gebühren bei Behörden vorgesehen ist für Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung bestimmter Maßnahmen dienen. § 58 Abs. 2 der Reichswirtschaftsbestimmungen und ähnliche Verwaltungsbestimmungen stehen der Erhebung von Gebühren durch die Katasterbehörde nicht entgegen.
62	Die Gebührenbefreiung nach Nr. 61 erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die baren Auslagen, sofern nicht in der Sonderregelung Gegenteiliges ausdrücklich bestimmt ist. Anmerkung: Die Katastergebühren sind Leistungsgebühren. Sie stellen die Gegenleistung für die Aufwendungen dar, die der Verwaltung aus Sonderleistungen der Katasterbehörden für Einzelpersonen oder juristische Personen erwachsen. Sie sind grundsätzlich allen aufzuerlegen, deren Interessen die Leistungen dienen. Daher können Gebührenerleichterungen über die in dieser Gebührenordnung vorgesehenen Fälle hinaus weder mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers, gleichviel, ob Privatpersonen, Behörden oder andere Körperschaften, noch im Hinblick auf den mit dem Antrag verfolgten Zweck beansprucht werden.
F. Schlußbestimmungen	
63	Auf jeder Abzeichnung und Abschrift sind der dafür erhobene Gebührenbetrag oder der Grund der Gebührenfreiheit sowie die Nummer und das Jahr des Gebührenbuchs zu vermerken, z. B. „Gebührenfrei gem. § 188 AO; Geb. B II Nr. 115/49“. Den nach Nr. 54 ermäßigten Gebühren ist die Abkürzung „Erm.“ voranzusetzen. Nicht mitanzugeben sind die Postgebühren und die Auslagen für Verpackung. Düsseldorf, den 6. November 1951. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Dr. Flecken

Anlage 1 (zu Nr. 18—18)						
Gebührenstaffel für Abzeichnungen						
Anzahl der Flurstücke	Volle Gebühr für eine Abzeichnung in der Größe DIN				Für Eintragung der Eigentümernamen zusätzlich	
	A 4	A 3	A 2	A 1	DM	Anzahl
1	DM				DM	Anzahl
1 bis 5	3	5	7	10	1	1 bis 5
6 bis 10	4	6	8	11	2	6 bis 10
11 bis 20	6	8	10	13	4	11 bis 20
21 bis 30	8	10	12	15	6	21 bis 30
31 bis 40	10	12	14	17	8	31 bis 40
41 bis 50	12	14	16	19	10	41 bis 50
weitere je 10	2	2	2	2	2	weitere je 10

Anmerkungen

- Zu Sp. 1:** Bei Abzeichnungen über Formveränderungen (Nr. 64 Reichsfortf. Erl.) gilt die Gesamtanzahl der alten und neuen Flurstücke (Zuflurstücke).
- Zu Sp. 2:** Die Gebühren werden bestimmt durch die Anzahl der Flurstücke, deren Darstellung beantragt oder erforderlich ist (s. auch Nr. 51) und durch die Größe der Abzeichnungen.
- Zu Sp. 3:** Anzusetzen ist die Gesamtanzahl der Eigentümernamen, die in die Abzeichnung eingetragen wurden.

Anlage 2 (zu Nr. 30)									
Gebührenstaffel für Fortführungsmessungen									
Es werden erhoben									
bei einer Größe	bei einem Wert (s. Anmerkung unten)								
	a bis zu 50 DM	b von mehr als 50 DM bis 300 DM	c von mehr als 300 DM bis 1000 DM	d von mehr als 1000 DM bis 3000 DM	e von mehr als 3000 DM bis 6000 DM	f von mehr als 6000 DM bis 10 000 DM	g von mehr als 10 000 DM bis 20 000 DM	h von mehr als 20 000 DM bis 40 000 DM	i von mehr als 40 000 DM
bis zu 2 a	DM 3	DM 5	DM 8	DM 14	DM 20	DM 26	DM 33	DM 40	DM 52
über 2 a bis 5 a	4	7	11	19	27	35	45	55	68
über 5 a bis 10 a	5	9	16	25	34	44	57	70	84
über 10 a bis 20 a	6	11	21	32	43	55	69	85	101
über 20 a bis 50 a	7	14	26	39	52	66	82	100	118
über 50 a bis 1 ha	9	18	31	46	61	78	96	116	136
über 1 ha bis 5 ha	11	23	39	58	77	96	115	135	156
über 5 ha bis 10 ha	13	28	48	70	93	116	139	162	185
über 10 ha bis 20 ha	17	38	61	85	109	136	163	190	217
über 20 ha bis 30 ha	21	48	74	101	128	156	187	218	253
über 30 ha bis 60 ha	30	60	90	120	152	188	224	260	300

Die Gebühr für die Messung von Besitzstücken mit einem größeren Flächeninhalt als 60 ha unterliegt besonderen Vereinbarungen, die der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedürfen.

Als Wert gilt der gemeine Wert (jeweiliger Verkehrswert) ausschließlich der Gebäude und des beweglichen Inventars im Zeitpunkt der Vermessung. Die Wertermittlungen sind auf den geringsten Umfang zu beschränken.

— GV. NW. 1951 S. 143.